

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1282-1 und 2/88

Wien, 11. Juli 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>71. 6. 9. 87</u>
Datum: 13. JULI 1988
Verteilt <u>14.7.1988 Rosner</u>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Müller

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie nicht gewährleisten. Dies geschieht durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Einreichung von Berichten.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie nicht gewährleisten. Dies geschieht durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Einreichung von Berichten.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie nicht gewährleisten. Dies geschieht durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Einreichung von Berichten.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie nicht gewährleisten. Dies geschieht durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Einreichung von Berichten.

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42 800-4229**

MD-1282-1 und 2/88

Wien, 11. Juli 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 22 0102/9-II/2/88

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 10. Mai 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Die Anwesenheitspflicht eines Arztes während der Beratungszeit sollte nicht wegfallen, da eine verantwortungsvolle Familienplanung die Klärung medizinischer Belange (z.B. ärztliche Anamnese, gynäkologische Untersuchung womöglich mit Krebsabstrich) erfordert. Die Beratung über Schwangerschaft und Empfängnisverhütung müßte unbedingt dem Arzt vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 6):

Gegen die in Aussicht genommene Regelung besteht zwar kein grundsätzlicher Einwand, doch muß auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

- 2 -

Die Festlegung, daß das Ausmaß der Beratungszeit acht Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen muß, könnte für Beratungsstellen, die die Mindestberatungszeit anbieten, den Wegfall der Förderung für einen ganzen Monat bedeuten, wenn die Beratung einmal ausfallen würde. Ein solcher Ausfall könnte nämlich auch dadurch eintreten, daß die vorgesehene Beratungszeit auf einen Feiertag fällt. Es sollte daher zweckmäßigerweise vorgesehen werden, daß in einem solchen Fall eine Reduzierung der "Soll-Beratungszeit" für den betreffenden Monat eintritt. Eine gleichartige Bestimmung wäre auch hinsichtlich jener Tage zu treffen, an denen die Beratungsstellen in der Regel geschlossen sind (z.B. Karfreitag, Allerseelen, Heiliger Abend, Silvester).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor